



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_109** JAHRGANG 52  
6. November 2023

**Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Arts  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) für den  
Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest**

**vom 06.11.2023**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Tabelle Notenumrechnung (Notentabelle)

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest (im Folgenden: „Masterstudiengang Politikwissenschaft“).
- (2) Die Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft besitzen hoch spezialisiertes Wissen im Bereich politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden und der Analyse politischer Gesellschaft, einschließlich des relevanten sozialwissenschaftlichen, philosophischen, politökonomischen und juristischen Wissens. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse im Bereich der politikwissenschaftlichen Partizipations- und Transformationsforschung. Auf Grundlagen dieser Kenntnisse sind sie in der Lage, innovative Denkansätze in die kritische Analyse und Gestaltung politischer und gesellschaftlicher (Veränderungs- und Gestaltungs-) Prozesse einzubringen und diese auf der Basis eigener methodisch und theoretisch fundierter Forschungen abzuleiten und zu begründen. Aufgrund eines Auslandsaufenthaltes verfügen die Absolvent\*innen über interkulturelle Kompetenzen, z.B. Perspektivenvielfalt, Kooperation in diversen Zusammenhängen, Sprachenerwerb. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, auf zwischenmenschlicher Ebene mit verschiedensten politischen Einstellungen und gesellschaftlichen Werten wie Normen konstruktiv umzugehen. Diese Fähigkeit ist eine Schlüsselkompetenz für das Agieren im zukünftigen Berufsfeld in den internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, auf hohem Niveau internationale Sachverhalte zu analysieren und daraus professionell Handlungsalternativen abzuleiten. Darüber hinaus qualifiziert sie dies in besonderem Maße dazu in Teams zu arbeiten und Teams anzuleiten. Sie können komplexe Inhalte vermitteln und ihre Positionen wissenschaftlich fundiert vertreten. Sie verfügen über wissenschaftliche Methoden, den Erfolg von Maßnahmen zu evaluieren und die eigenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren. Durch die Beschäftigung mit den Themen zivilgesellschaftlichen Partizipation und Interkulturalität sind die Absolvent\*innen besonders sensibilisiert für ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle und die damit einhergehende Verantwortung als Expert\*innen und sind zu aktivem zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt. Die Absolvent\*innen sind somit qualifiziert in einem breiten beruflichen Spektrum in den Bereichen Zivilgesellschaft, Journalismus und politische Bildung, Politik sowie der öffentlichen Verwaltung beratend oder als Entscheidungsträger\*innen tätig zu sein. Die Absolvent\*innen besitzen darüber hinaus vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Feldern der internationalen und europäischen Politikwissenschaft und affinen Wissenschaftsbereichen. Sie sind in der Lage, auch bei komplexen und unbekanntem Problemstellungen neue Verfahren zu entwickeln, um Wissen aus problembezogen relevanten Bereichen zu integrieren und so im Bereich der Forschung und Innovation neue Kenntnisse und Gestaltungsoptionen zu entwickeln. Dies befähigt sie, in politikwissenschaftlichen Einrichtungen in Forschung und Lehre tätig zu sein, sowie eine akademische Laufbahn hin zur Promotion anzustreben.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Politikwissenschaft erfüllt, wer einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) und mit mindestens 85 LP in sozialwissenschaftlichen Fächern, von denen mindestens 20 LP den Kernbereichen der Politikwissenschaft entstammen, an einer Hochschule im Europäischen Bildungsraum oder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat und durch ihre\*seine Abschlussdokumente die Abschlussnote 3,0 oder besser nachweist. Berücksichtigt wird die Abschlussnote nur bis zur ersten Dezimalstelle; weitere gegebenenfalls ausgewiesene Dezimalstellen bleiben – ohne Rundung - unberücksichtigt. Für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) an der Bergischen Universität Wuppertal (Wuppertaler Verlauf) müssen die Studienbewerber\*innen die Voraussetzungen der beiden beteiligten Hochschulen für die Aufnahme des Studiums erfüllen. Die beteiligten Hochschulen regeln die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und Datenweitergabe in einer gesonderten Vereinbarung, deren Inhalte auf ihren Internetseiten bekanntgemacht werden. Die Bewerbung für den „Budapester Verlauf“ ist an die Andrassy Universität Budapest zu richten. Abweichend von den Regelungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen

Universität Wuppertal, können Studierende der Andrassy Universität Budapest, die ihre Studienqualifikation nicht in an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und sich im dritten Fachsemester an der Bergischen Universität Wuppertal einschreiben, den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bis zum Abschluss des Studiums vorlegen.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der\*dem Bewerber\*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 von der\*dem Bewerber\*in noch nicht vollständig vor, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fall die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellen und ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Absatz 6 Satz 4 HG).
- (7) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.
- (8) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) wird als gemeinsamer Studiengang mit der Andrassy Universität Budapest, Ungarn, auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung angeboten. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Bergischen Universität Wuppertal; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Abschlussgrad**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.
- (2) Ist die Masterprüfung als Doppelabschluss (double degree) bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad Master of Arts, abgekürzt „M.A.“, für den Studiengang Politikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal und die Andrassy Universität Budapest, Ungarn, den Grad Master of Arts, abgekürzt „M.A.“, für den Studiengang Internationale Beziehungen. In der Abschlussurkunde der Bergischen Universität Wuppertal wird darauf verwiesen, dass der Hochschulgrad im Rahmen eines gemeinsamen Doppelabschluss - Programms mit der Andrassy Universität Budapest, Ungarn, erworben wurde.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einschließlich des Moduls „Thesis“ beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer\*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

## **§ 4 Prüfungsfristen und -termine**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls „Thesis“ innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie z.B. die An- und Abmeldezeiträume.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die\*der Vorsitzende, die\*der Stellvertreter\*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm nach den Vorgaben der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den Vorsitzende\*n bzw. die\*den Stellvertreter\*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem Stellvertreter\*in und mindestens einer\*einem weiteren Hochschullehrer\*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden übertragen. Zur\*zum Prüfer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur\*zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat\*innen die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die\*der Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie\*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die\*der Kandidat\*in kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidat\*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer\*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt\*in verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der\*dem Kandidat\*in dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die\*der Kandidat\*in, das Ergebnis ihrer\*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in getroffen und von ihr\*ihm oder der\*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht.

In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein\*e Kandidat\*in, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die\*der Kandidat\*in kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 9**

#### **Zulassung**

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassen ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Masterstudiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die\*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang Politikwissenschaft aufweisen.

### **§ 10**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls „Thesis“. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang 1) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt. Studierende des „Wuppertaler Verlaufs“, die nicht den Verlauf des Doppelabschlusses gemäß Absatz 2 wahrnehmen, haben gemäß Absatz 3 für ihr drittes Fachsemester die Wahl, ob sie ein Auslandssemester nach Learning Agreement (MAPOL.A2 – Auslandssemester) oder ein Forschungspraktikum (MAPOL.A3 – Forschungspraktikum) absolvieren.
- (2) Für den Verlauf mit Doppelabschluss (double degree) gliedert sich das Studium in mehrere Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal und der Andrassy Universität Budapest in Ungarn stattfinden. Diese Prüfungsordnung regelt die Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal stattfinden. Studierende, die sich zu Studienbeginn an der Bergischen Universität immatrikuliert haben (Wuppertaler Verlauf), absolvieren gemäß Absatz 3 das erste, zweite und vierte Fachsemester an der Bergischen Universität Wuppertal. Das dritte Fachsemester wird an der Andrassy Universität Budapest absolviert. Für den Erwerb des Doppelabschlusses (double degree) gelten für das Auslandssemester die prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Andrassy Universität Budapest. Die Studierenden, die die Möglichkeit des Doppelabschlusses wahrnehmen möchten, müssen dies schriftlich gegenüber der\*dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis zum Ende des ersten Fachsemesters erklären. Sollte die Zahl der am Doppelabschluss interessierten Studierenden die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigen, werden diese nach dem Durchschnitt der Noten der Module 1 bis 4 unter denjenigen Studierenden vergeben, die alle diese Module erfolgreich beendet haben. Über die Vergabe entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird rechtzeitig vor Beginn des dritten Fachsemesters schriftlich mitgeteilt. Für den Verlauf mit Studienbeginn an der Andrassy Universität Budapest (Budapester Verlauf) mit Wahrnehmung des Doppelabschlusses gilt Absatz 4.

- (3) Die Masterprüfung für den „Wuppertaler Verlauf“ erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche:  
1. Module für das erste, zweite und vierte Fachsemester:

Pflichtbereich:

Im Pflichtbereich sind folgende Module mit insgesamt 48 LP erfolgreich abzuschließen:

MAPOL.1	Die moderne Politik und ihre Erforschung	6 LP
MAPOL.2	Politik und politische Gesellschaft in Europa	6 LP
MAPOL.3	Macht, Kooperationen und Konflikte in den internationalen Beziehungen	6 LP
MAPOL.4	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	6 LP
MAPOL.5	Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	6 LP
MAPOL.6	Transformation von Staat und Gesellschaft	6 LP
MAPOL.7	Rechtssetzung und Rechtspolitik im Mehrebenensystem	6 LP
MAPOL.8	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II	6 LP.

Wahlpflichtbereich:

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Es ist nach Wahl der\*des Kandidat\*in ein Modul aus einem der folgenden Bereiche erfolgreich abzuschließen:

Philosophische Perspektiven

ZMA P2	Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie	12 LP
ZMA P3	Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	12 LP
ZMA P4	Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie	12 LP

Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven

MWiWi 1.17	Sustainable Transition Management	12 LP
MWiWi 2.5	International Macroeconomics and Globalization	12 LP
MWiWi 2.10	Ökonomischer und institutioneller Wandel	12 LP
MWiWi 2.12	International Environmental Economics and International Policy Issues	12 LP

Historische Perspektiven

ZMA G1	Europa und die Welt: Beziehungen und Wechselwirkungen	12 LP
ZMA G2	Gedächtnis, Tradition, Religion	12 LP
ZMA G3	Wirtschaft und Gesellschaft	12 LP

Professionelle Perspektiven

MAPOL.BP	Berufspraktikum	12 LP.
----------	-----------------	--------

Modul „Thesis“:

Es sind 30 LP zu erbringen.

MAPOL.9	Thesis	30 LP.
---------	--------	--------

2. Auslandssemester oder Forschungspraktikum (drittes Fachsemester):

MAPOL.A1	Auslandssemester Doppelabschluss / double degree (an der Andrassy Universität Budapest mit Doppelabschluss / double degree, Absatz 2)	30 LP
----------	--	-------

oder

MAPOL.A2	Auslandssemester (nach Learning Agreement, ohne Doppelabschluss / double degree)	30 LP
----------	---	-------

oder

MAPOL.A3	Forschungspraktikum (Bergische Universität Wuppertal, ohne Doppelabschluss / double degree)	30 LP.
----------	--	--------

- (4) Studierende mit Studienbeginn an der Andrassy Universität Budapest (Budapester Verlauf) studieren für den Doppelabschluss (double degree) das erste, zweite und vierte Fachsemester an der Andrassy Universität Budapest nach den Vorgaben des deutschsprachigen Masterstudienganges Internationale Beziehungen.

MAPOL.AN1	1. Semester an der Andrassy Universität Budapest (Anrechnungsmodul)	30 LP
-----------	--	-------

MAPOL.AN2	2. Semester an der Andrassy Universität Budapest (Anrechnungsmodul)	30 LP
MAPOL.AN3	4. Semester an der Andrassy Universität Budapest (Anrechnungsmodul)	30 LP.

Das dritte Fachsemester wird an der Bergischen Universität Wuppertal absolviert, es sind folgende Module mit einem Umfang von insgesamt 30 LP erfolgreich abzuschließen:

Pflichtbereich:

Im Pflichtbereich sind 24 LP durch Absolvieren folgender Module zu erbringen:

MAPOL.1	Die moderne Politik und ihre Erforschung	6 LP
MAPOL.2	Politik und politische Gesellschaft in Europa	6 LP
MAPOL.3	Macht, Kooperationen und Konflikte in den internationalen Beziehungen	6 LP
MAPOL.4	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	6 LP.

Wahlpflichtbereich:

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 6 LP zu erbringen. Es ist nach Wahl der\*des Kandidat\*in eines der folgenden Module abzuschließen:

ZMA PPOL	Wahlpflichtmodul Philosophie AUB	6 LP
ZMA GPOL	Wahlpflichtmodul Geschichte AUB	6 LP
MAPOL.BPA	Berufspraktikum AUB	6 LP.

- (5) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
  2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
  3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
  4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
  5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
  6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
  7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

## § 11

### Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die\*der Kandidat\*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein-, zwei- oder dreimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer\*innen bzw.



Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der\*des Kandidat\*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses hat dieser zu berücksichtigen, dass die\*der bestellte Prüfer\*in die beantragte Sprache prüfungssicher beherrscht.

## **§ 12 Nachteilsausgleich**

- (1) Machen die Kandidat\*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat\*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 13 Prüfungsformen**

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

### **1. Mündliche Prüfungen**

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzer\*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer\*eines Beisitzer\*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer\*innen oder von einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzer\*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die\*der Prüfer\*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer\*innen die\*den Beisitzer\*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat\*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, die\*der Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)**

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

## **3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten**

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer\*inem Prüfer\*in festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu vier Wochen.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder\*jedes einzelnen Kandidatin\*Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

## **4. Sammelmappe**

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die\*der Kandidat\*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine\*n Prüfer\*in, die\*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die\*den jeweilige\*n Lehrende\*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die\*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur\*zum Prüfer\*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und

gegebenenfalls durch die\*den zur\*zum Prüfer\*in bestellte\*n Lehrende\*n vorzubegutachten sind.

- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die\*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer\*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

#### **§ 14**

##### **Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)**

- (1) Für jede\*n Studierende\*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul „Thesis“ verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer\*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die\*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Masterstudienganges Politikwissenschaft nicht mehrfach angerechnet werden.

#### **§ 15**

##### **Abschlussarbeit (Thesis)**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidat\*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 LP gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der\*des Kandidat\*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses hat dieser zu berücksichtigen, dass die\*der bestellte Prüfer\*in die beantragte Sprache prüfungssicher beherrscht. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer\*inem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer\*in festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von dieser\*diesem Prüfer\*in betreut. Den Kandidat\*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat\*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidat\*innen sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat\*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidat\*in über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidat\*innen die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der\*des Kandidat\*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der\*die Kandidat\*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein\*e Kandidat\*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätzen 2 und 3.

- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er ihre\*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine\*r der Prüfer\*innen soll diejenige\*derjenige sein, die\*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die\*der zweite Prüfer\*in wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der\*dem Betreuer\*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die\*den zweite\*n Prüfer\*in eingeräumt. Zum Erwerb des Doppelabschlusses (double degree) können als Prüfer\*innen jeweils ein\*e Hochschullehrer\*in der Bergischen Universität Wuppertal und ein\*e Hochschullehrer\*in der Andrassy Universität Budapest bestellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfer\*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens „ausreichend“, ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidat\*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat\*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat\*innen spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Thesis“ beträgt 30 LP, davon entfallen 24 LP auf die Abschlussarbeit sowie 6 LP auf die unbenotete Studienleistung.

## § 16

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.  
Die Modulnote lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls „Thesis“. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Bei erfolgreichem Abschluss der für den Doppelabschluss (double degree) an der Andrassy Universität Budapest zu studierenden Fachsemester werden für Studierende des „Budapester Verlaufs“ jeweils die entsprechenden Module „MAPOL.AN1“, „MAPOL.AN2“ und „MAPOL.AN3“ und für Studierende des „Wuppertaler Verlaufs“ mit Doppelabschluss (double degree) das Modul „MAPOL.A1“ angerechnet. Ein Modul steht jeweils für ein Fachsemester, wird mit jeweils 30 LP berücksichtigt und erhält jeweils eine Gesamtnote. Für die Ermittlung der jeweiligen Gesamtnoten pro Fachsemester wird das arithmetische Mittel der anhand der beifügten Notentabelle in das deutsche System ungerechneten Noten der für das jeweilige Fachsemester an der Andrassy Universität Budapest erbrachten Leistungen gebildet. Von dieser gemittelten Note (pro Fachsemester) wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Gesamtnote pro Fachsemester wird für die Anrechnung des jeweils entsprechenden in Satz 1 genannten Moduls berücksichtigt.

## **§ 17 Zusatzleistungen**

- (1) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studienganges mit dem Abschluss Master of Arts, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 18 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidat\*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die\*der Kandidat\*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr\*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 19 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat\*innen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der\*dem Dekan\*in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der\*des Kandidat\*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Masterstudienganges Politikwissenschaft wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat ein\*e Kandidat\*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.05.2019 (Amtl. Mittlg. 30/19), geändert am 06.11.2023 (Amtl. Mittlg. 105/23), aufgenommen haben, können ihre Prüfungen einschließlich des Moduls „Thesis und Kolloquium“ bis zum 30.09.2026 ablegen, es sei denn, dass

sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

### **§ 23**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human und Sozialwissenschaften vom 18.10.2023.

Wuppertal, den 06.11.2023

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Semester an der Andrassy Universität Budapest	2
2. Semester an der Andrassy Universität Budapest	2
4. Semester an der Andrassy Universität Budapest	2
Auslandssemester	3
Auslandssemester Doppelabschluss / double degree	3
Berufspraktikum	4
Berufspraktikum AUB	4
Die moderne Politik und ihre Erforschung	5
Europa und die Welt: Beziehungen und Wechselwirkungen	5
Forschungspraktikum	6
Gedächtnis, Tradition, Religion	6
International Environmental Economics and International Policy Issues	7
International Macroeconomics and Globalization	8
Macht, Kooperationen und Konflikte in den internationalen Beziehungen	9
Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	9
Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II	10
Ökonomischer und institutioneller Wandel	10
Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	11
Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	11
Politik und politische Gesellschaft in Europa	12
Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie	12
Rechtsetzung und Rechtspolitik im Mehrebenensystem	13
Sustainable Transition Management	13
Thesis	14
Transformation von Staat und Gesellschaft	14
Wahlpflichtmodul Geschichte AUB	15
Wahlpflichtmodul Philosophie AUB	15
Wirtschaft und Gesellschaft	16
Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie	16



<b>MAPOL.AN1</b>	<b>1. Semester an der Andrassy Universität Budapest</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 81058	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

<b>MAPOL.AN2</b>	<b>2. Semester an der Andrassy Universität Budapest</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 81059	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

<b>MAPOL.AN3</b>	<b>4. Semester an der Andrassy Universität Budapest</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 81646	<b>Ohne MAP</b>		unbeschränkt 30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

<b>MAPOL.A2</b>		<b>Auslandssemester</b>		<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>	
Qualifikationsziele:						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> <li>sind in der Lage, spezielle, vertiefte Ansätze der Politikwissenschaft aus einer internationalen Perspektive zu beschreiben</li> <li>sind in der Lage, ausgewählte politikwissenschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug zu erklären</li> <li>sind in der Lage, verschiedene Theorien und Ansätze der Politikwissenschaft zu diskutieren und zu vergleichen</li> <li>haben neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund entwickelt</li> <li>sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.</li> </ul>						
<b>Nachweise</b>		<b>Form</b>		<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:						
Für das Auslandssemester sind die zu erbringenden Leistungen gem. § 10 Abs. 3 vor dessen Beginn in einem Learning-Agreement zu vereinbaren. Dieses bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.						
Modulabschlussprüfung ID: 35628		<b>Form gemäß Erläuterung</b>			unbeschränkt	30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:						
0						

<b>MAPOL.A1</b>		<b>Auslandssemester Doppelabschluss / double degree</b>		<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>	
Qualifikationsziele:						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> <li>sind in der Lage, spezielle, vertiefte Ansätze der Politikwissenschaft aus einer internationalen Perspektive zu beschreiben</li> <li>sind in der Lage, ausgewählte politikwissenschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug zu erklären</li> <li>sind in der Lage, verschiedene Theorien und Ansätze der Politikwissenschaft zu diskutieren und zu vergleichen</li> <li>haben neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund entwickelt</li> <li>sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.</li> </ul>						
<b>Nachweise</b>		<b>Form</b>		<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:						
Das Auslandssemester Doppelabschluss ist gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung zu absolvieren.						
Modulabschlussprüfung ID: 35631		<b>Form gemäß Erläuterung</b>			unbeschränkt	30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:						
0						

<b>MAPOL.BP</b>		<b>Berufspraktikum</b>			<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
					<b>0</b>	<b>12 LP</b>
Qualifikationsziele: Das Berufspraktikum zielt darauf ab, den Studierenden vertiefte Einblicke in die berufliche Praxis von politikwissenschaftlich nahen Arbeitsfeldern zu geben und den Studierenden die Möglichkeit einer beruflichen Orientierung zu ermöglichen. Das Berufspraktikum sieht ohne Modulabschluss einen Umfang von insgesamt 240 Stunden (6 Wochen) vor, wobei das Praktikum auf maximal zwei Praktika mit einem Umfang von jeweils 120 Stunden (in Voll- oder Teilzeit) aufgeteilt werden kann.						
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Praktikumsbescheinigung						
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Der Praktikumsbericht stellt die Hausarbeit dar. Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 5.000 Wörter						
Modulabschlussprüfung ID: 75960		<b>Schriftliche Hausarbeit</b>			unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1						

<b>MAPOL.BPA</b>		<b>Berufspraktikum AUB</b>			<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
					<b>6</b>	<b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Dieses Modul ist den Studierenden des double degree vorbehalten, die aus Ungarn nach Deutschland kommen und im Ausland praktische Erfahrungen sammeln möchten. Das Berufspraktikum zielt darauf ab, den Studierenden vertiefte Einblicke in die berufliche Praxis von politikwissenschaftlich nahen Arbeitsfeldern zu geben und den Studierenden die Möglichkeit einer beruflichen Orientierung zu ermöglichen. Das Berufspraktikum sieht ohne Modulabschluss einen Umfang von insgesamt 120 Stunden vor.						
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Praktikumsbescheinigung.						
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Der Praktikumsbericht stellt die Hausarbeit dar. Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 3.500 Wörter						
Modulabschlussprüfung ID: 77274		<b>Schriftliche Hausarbeit</b>			unbeschränkt	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1						

<b>MAPOL.1</b>	<b>Die moderne Politik und ihre Erforschung</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zentralen theoretischen Perspektiven der Politikwissenschaft nachzuvollziehen und kritisch zu vergleichen,</li> <li>• auf diesen Perspektiven aufbauende Aussagen in ihren Annahmen zu verstehen und zu kritisieren,</li> <li>• den Zugang verschiedener Theorierichtungen zur Empirie nachzuvollziehen,</li> <li>• geeignete Theoriegrundlagen dem Erkenntnisinteresse entsprechend zu wählen,</li> <li>• komplexe Fragestellungen wissenschaftlich zu diskutieren sowie die eigene Position angemessen argumentativ zu vertreten und zu präsentieren.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35682	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>ZMA G1</b>	<b>Europa und die Welt: Beziehungen und Wechselwirkungen</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen einen Überblick über die wichtigsten Kulturen und Staaten der bisherigen Weltgeschichte und über Verläufe und Probleme der europäischen Expansion nach Übersee. Sie verfügen über ein kritisches Bewusstsein von der globalen Bedeutung Europas als Knotenpunkt und Akkumulationszentrum politisch-technischer Kompetenzen und von den Strategien europäischer Einflussnahme in der außereuropäischen Welt. Sie sind vertraut mit den wichtigsten Methoden und Theorien moderner Globalgeschichtsschreibung und können sie an ausgewählten Beispielen selbständig anwenden. Sie sind in der Lage, interkulturelle Vergleiche von Gesellschaften und deren Institutionen und „Eurozentrismen“ kritisch zu hinterfragen.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 8 - 12 Wochen Umfang: 20 - 30 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 46376	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>MAPOL.A3</b>		<b>Forschungspraktikum</b>		<b>Gewicht der Note</b> <b>30</b>	<b>Workload</b> <b>30 LP</b>
Qualifikationsziele: Das Forschungspraktikum zielt darauf ab, den Studierenden vertiefte und intensive Einblicke in die politikwissenschaftliche Forschung zu geben, eigenständige akademische Forschung einzuüben und den Studierenden die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Orientierung an Instituten und Universitäten zu ermöglichen. Das Forschungspraktikum sieht einen Umfang von insgesamt 900 Stunden vor, wobei das Praktikum auf maximal zwei Praktika mit einem Umfang von jeweils 450 Stunden (in Voll- oder Teilzeit) aufgeteilt werden kann.					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Praktikumsbescheinigung					
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Der Praktikumsbericht stellt die Hausarbeit dar. Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 5.000 Wörter					
Modulabschlussprüfung ID: 75956	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

<b>ZMA G2</b>		<b>Gedächtnis, Tradition, Religion</b>		<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen Kenntnisse der Europa bestimmenden Religionen, der wichtigsten Epochen der europäischen Kirchengeschichte sowie der Quellengattungen, die über die Phänomene „Gedächtnis“ und „Tradition“ Auskunft geben können. Sie sind in der Lage, das (oft paradoxe) Wechselverhältnis von sakraler und weltlicher Macht von der Antike bis zur Gegenwart, insbesondere die Formen religiöser Sakralisierung politisch-sozialer Handlungen und Verhältnisse, sowie die Strategien, Kontexte und Interessen, die „inventions of tradition“ fördern und hervorbringen, kritisch zu reflektieren. Sie kennen die Methoden und Theorien, die nötig sind, um solche Traditionsschöpfungen und Legitimationsprägungen im historischen Einzelfall und in der eigenen Gegenwart zu identifizieren und zu beschreiben. Zugleich besitzen sie die Fähigkeit, religiöse Phänomene unterschiedlicher Epochen und Kulturkreise als historische Phänomene eigenen Rechts zu erkennen und im Geist wissenschaftlicher Objektivität zu erfassen und zu reflektieren.					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 8 - 12 Wochen Umfang: 20 - 30 Seiten					
Modulabschlussprüfung ID: 46390	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

<b>MWiWi 2.12</b>	<b>International Environmental Economics and International Policy Issues</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Students have knowledge regarding environmental issues, environmental economics and relevant international policy issues. Students are familiar with up-to-date theories on the issue. Topics comprise market failures such as externalities and collective goods, energy and resource economics, sustainable growth, and recent topics such as the Porter-Hypothesis of a „first mover advantage“ for clean technology providers and a decoupling of economic growth from energy and resource use (“environmental Kuznets curve”). Students gain methodological know how. Students have a robust understanding on applying valuation techniques of cost-benefit analysis, integrated assessment analysis, environmental input-output analysis, and regulatory impact assessment. This knowledge is combined with international comparative empirical analysis. Students can apply their insights to develop solutions. The international policy dimension captures pioneering action at the level of single states as well as regimes and global agreements. Public-private alliances and the business dimension are integrated. The Students can reflect this against ongoing efforts of international climate politics, resource-related conflicts, etc. Students can discuss case studies and make presentations of brief reports.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36999	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	12
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

MWiWi 2.5	International Macroeconomics and Globalization	Gewicht der Note <b>0</b>	Workload <b>12 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Students know theoretical, empirical, and policy frameworks and understand international macroeconomics, including trade dynamics, FDI aspects and portfolio flow dynamics as well as key concepts and developments of globalization. Students acquire knowledge to</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• understand the basics of financial market globalization,</li> <li>• understand policy alternatives on the fixed and flexible exchange rates,</li> <li>• understand and compare traditional and New Keynesian economics,</li> <li>• understand neoclassical growth models and new growth approaches,</li> <li>• critically assess the role of monetary and fiscal policy in open economies,</li> <li>• discuss the empirics of policy intervention,</li> <li>• get a basic understanding of simulation models for policy analysis,</li> <li>• understand patterns of conditional international economic convergence and divergence.</li> </ul> <p>Students have the necessary knowledge to explain international economic interdependencies and symmetric as well as asymmetric linkages – thus they have knowledge to derive consistent policy conclusions for open economies.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36934	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	12
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

<b>MAPOL.3</b>	<b>Macht, Kooperationen und Konflikte in den internationalen Beziehungen</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursachen von Konflikten und die Voraussetzungen für Kooperationen vor dem Hintergrund globaler Strukturen, Prozesse und Machtverhältnisse herauszuarbeiten und theoretisch fundiert zu reflektieren,</li> <li>• Wandlungsprozesse von Institutionen, Akteursbeziehungen und Strategien im internationalen System darzustellen und unter Nutzung neuerer Theorien die jeweiligen Gründe stringent zu argumentieren,</li> <li>• Forschungsfragen und -designs in diesem Kontext unter Bezugnahme auf geeignete Theorien zu entwickeln und zu verteidigen sowie</li> <li>• empirische Entwicklungen im internationalen System zu analysieren sowie Konzepte und Theorien in der Forschungspraxis anzuwenden.</li> </ul>			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 5.000 Wörter			
Modulabschlussprüfung ID: 35689	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2    3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

<b>MAPOL.4</b>	<b>Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• politik- und sozialwissenschaftliche empirische Forschungsprojekte auf der Basis fortgeschrittener Kenntnisse zu konzeptionieren und durchzuführen,</li> <li>• Forschungsprojekte zu planen und die dazu notwendigen Ressourcen einzuschätzen sowie</li> <li>• Forschungsfragestellungen selbstständig zu formulieren, qualitative und quantitative Forschungsdesigns zu entwickeln und zu operationalisieren.</li> </ul>			
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b> <b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35703	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt    3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			



<b>MAPOL.8</b>	<b>Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsprojekte zu konzeptionieren, durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren,</li> <li>• auf Basis vertiefter Kenntnisse politikwissenschaftliche Methoden auf konkrete Forschungsfragen anzuwenden,</li> <li>• Auswertungsstrategien für empirische Daten anzuwenden,</li> <li>• einschlägige Programme der EDV-gestützten Datenauswertung in der Forschungspraxis erfolgreich einzusetzen,</li> <li>• eigene Fragestellungen in angemessener Form in Forschungsberichte umzusetzen,</li> <li>• Forschungsprozesse zielgerichtet im Team zu konzeptionieren, zu steuern, durchzuführen, zu präsentieren und zu verteidigen.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 78294	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>MWiWi 2.10</b>	<b>Ökonomischer und institutioneller Wandel</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit der Entwicklung von Volkswirtschaften, als einer der bedeutendsten Fragestellungen der ökonomischen Theorie, vertraut. Angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen verfügen die Studierenden über Kenntnisse verschiedener Indikatoren, Strukturen und Verlaufsmuster der Wirtschaftsentwicklung auf Basis der existierenden theoretischen Erklärungsansätze und sind befähigt, eine Einschätzung des gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes zu geben, aber auch Hinweise auf mögliche zukünftige Verläufe der wirtschaftlichen Entwicklung zu finden. Studierende können wirtschaftliche Entwicklung als dynamischen, (co-)evolutionären Prozess unter Berücksichtigung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen interpretieren. Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Probleme und Herausforderungen des ökonomischen und institutionellen Wandels der Volkswirtschaften zu erkennen,</li> <li>2. die Probleme und Herausforderungen als dynamische Prozesse zu analysieren,</li> <li>3. die Probleme innerhalb verschiedener theoretischer Erklärungsansätze zu verorten, zu analysieren und zu vergleichen,</li> <li>4. bestehende Lösungsansätze kritisch einzuschätzen und selbständig in Form fallweiser Strategieangebote zu erarbeiten.</li> </ol>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 36907	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

ZMA P3	Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	Gewicht der Note	Workload	
		<b>0</b>	<b>12 LP</b>	
Qualifikationsziele:				
<p>Die Studierenden verfügen über umfassende und vertiefte Kenntnisse über die philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie in historischer und systematischer Breite. In historischer Hinsicht werden die Theorien der Frühen Neuzeit, der Aufklärungsepoche sowie des 19. und 20. Jahrhunderts behandelt. In systematischer Hinsicht sind die Studierenden über die klassischen Bestimmungen des Menschen, die Fassung der Kultur im Sinne einer Theorie des objektiven Geistes sowie die Analyse der Natur-Kultur-Differenz und einzelner Aspekte menschlicher Kulturalität (bspw. Sprache, Bildung, Religiosität) orientiert. Studierende besitzen ein vielschichtiges Verständnis für die philosophischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten einer Verortung des Menschen in Natur, Kultur und Gesellschaft und sind in der Lage, in selbständiger Weise über die Abhängigkeit von wissenschaftlicher Fragestellung, methodischem Zugriff und Forschungsergebnis zu reflektieren. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz philosophischer Reflexion und eine Kontextsensibilität für wissenschaftliche Forschungen im Bereich der interdisziplinären Anthropologien wie auch der Kultur- und Sozialwissenschaften.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 77210	<b>Mündliche Prüfung</b>	40 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
1				

MAPOL.5	Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	Gewicht der Note	Workload	
		<b>6</b>	<b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele:				
<p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle institutionelle und prozedurale Praktiken politischer Beteiligung (Repräsentation, direkte Demokratie, deliberative Formen der Politik und mehr) zu beschreiben,</li> <li>vor dem Hintergrund fortgeschrittener Staats- und Demokratietheorien hinsichtlich zentraler Kategorien zu bewerten und zu diskutieren sowie mit fortgeschrittenen Methoden hinsichtlich ihrer Wirkung zu analysieren und zu bewerten,</li> <li>aktuelle Fälle und Probleme politischer Beteiligung in Deutschland und Europa sowie deren politisch-historische und soziale Genese und Grundlage darzustellen und</li> <li>im Kontext aktueller Problemstellungen lösungsorientierte und theoretisch fundierte Empfehlungen zum Einsatz von Formaten politischer Beteiligung auszusprechen.</li> </ul>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses:				
<p>Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 5.000 Wörter</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 35688	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
1				

<b>MAPOL.2</b>	<b>Politik und politische Gesellschaft in Europa</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• politikwissenschaftliche Perspektiven auf die politische Gesellschaft und ausgewählte, aktuelle Theorien der Demokratie und Partizipation zu beschreiben,</li> <li>• den Zusammenhang ihrer zentralen Begriffe sowie Annahmen und Folgerungen darzustellen und im Kontext der politischen Ideengeschichte einzuordnen,</li> <li>• diese Kenntnisse in vertieften Analysen politischer Phänomene im Kontext ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzuwenden und</li> <li>• fundierte Empfehlungen für politisches Handeln auf verschiedenen Ebenen daraus abzuleiten.</li> </ul>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 35644	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>ZMA P4</b>	<b>Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie</b>	<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen in systematischer Hinsicht über eine Beurteilungskompetenz in Bezug auf die spezifischen normativen Begründungsformen in der metaphysischen Tradition und in den nachmetaphysischen Positionen (Theorien der Anerkennung, Diskursethik, Phänomenologie). Die Schwerpunkte der historischen Kenntnisse liegen auf der Tradition des Naturrechts, der klassischen deutschen Philosophie, den nach-hegelschen Positionen des 19. Jahrhunderts, der Phänomenologie und der Frankfurter Schule. Die Studierenden besitzen ein vertieftes Verständnis für die Schnittstellen zwischen philosophischen Rationalitätstheorien und Grundfragen der Soziologie, Politologie und Wirtschaftswissenschaft.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Modulabschlussprüfung ID: 77211	<b>Mündliche Prüfung</b>	40 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

<b>MAPOL.7</b>	<b>Rechtsetzung und Rechtspolitik im Mehrebenensystem</b>			<b>Gewicht der Note</b> <b>6</b>	<b>Workload</b> <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die komplexen Strukturen der Rechtssetzung im Mehrebenensystem zu erfassen und darzustellen,</li> <li>• wesentliche Strukturen und Prozesse der Rechtsetzung und Rechtspolitik im deutschen, europäischen und internationalen Rahmen zu beschreiben und dieses Wissen im Kontext rechtlicher Problemstellungen anzuwenden,</li> <li>• typische Rechtsprobleme im nationalen und europäischen Recht insbesondere im Spannungsfeld von staatlichem und privatem Handeln darzustellen,</li> <li>• die unterschiedlichen Maßstäbe und Perspektiven von Politik und Recht wie auch die jeweiligen Koppelungen zu identifizieren und zu analysieren.</li> </ul>					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 8 - 10 Wochen Umfang: 5.000 Wörter					
Modulabschlussprüfung ID: 78293	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	3	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

<b>MWiWi 1.17</b>	<b>Sustainable Transition Management</b>			<b>Gewicht der Note</b> <b>0</b>	<b>Workload</b> <b>12 LP</b>
Qualifikationsziele: Das Management von ökologischen und sozialen Veränderungsprozessen in Nachhaltigkeitsbereichen wie Energie, Klima, Mobilität und Ressourcen ist der zentrale Fokus des Moduls. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden somit über ein fundiertes Verständnis der zentralen Transformationsherausforderungen sowie der damit einhergehenden ökologischen und sozialen Veränderungsprozesse. Sie können die sich daraus ergebenden Anforderungen für Unternehmen aus managementlicher Perspektive beurteilen, aber zugleich auch die sich verändernden Rollen der Unternehmen im systemischen Gesamtzusammenhang einordnen. Sie sind in der Lage, Möglichkeiten des proaktiven und vorausschauenden Handelns für die Unternehmen, Systeminnovationen als einen zentralen Lösungsbeitrag und die politischen sowie ökonomischen Disseminationswege zu konzipieren. Daraus abgeleitet sind sie in der Lage, Zukunftsmärkte im Hinblick auf ihr Potenzial für ein Sustainable Entrepreneurship zu analysieren und nach Möglichkeit unternehmerisch mit zu entwickeln. Um die Effizienz und Legitimation im Transition Management zu stärken, sind sie in der Lage, unternehmerische Persönlichkeiten und Organisationen für eine allseits weitgehend akzeptierte Transformation durch den Einbezug begründet ausgewählter Referenztheorien (wie z.B. Bildung, Marketing und Organisationsentwicklung) zu erschließen.					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
Modulabschlussprüfung ID: 37048	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	12	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

MAPOL.9	Thesis	Gewicht der Note <b>30</b>	Workload <b>30 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>eigenständig einen wissenschaftlichen Gegenstand umfassend, differenziert und reflexiv-kritisch zu analysieren,</li> <li>die Ergebnisse nach den Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens schriftlich und mündlich darzustellen,</li> <li>ihr Forschungsdesign und die Ergebnisse ihrer Forschung angemessen zu präsentieren,</li> <li>ihre Perspektiven im wissenschaftlichen Diskurs zu vertreten sowie</li> <li>von anderen vorgestellte Forschungsdesigns und Ergebnisse zu analysieren und konstruktiv Kritik an diesen zu üben.</li> </ul>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 75924	<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>	5 Monate	1	24
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MAPOL.6	Transformation von Staat und Gesellschaft	Gewicht der Note <b>6</b>	Workload <b>6 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>die Verbindung zwischen weltwirtschaftlichen Transformationsprozessen und den Entwicklungen in Politik und Gesellschaft sowohl auf internationaler wie auf nationaler Ebene darzustellen und Phänomene in ihren Kontexten zu untersuchen,</li> <li>Forschungsfragen und -designs in diesem Kontext unter Bezugnahme auf geeignete Theorien zu entwickeln,</li> <li>empirische Entwicklungen zu analysieren sowie Konzepte und Theorien in der Forschungspraxis anzuwenden sowie</li> <li>sich in Gruppen wissenschaftlich zu artikulieren, ihre Argumentation zu entwickeln und gegenüber anderen zu verteidigen.</li> </ul>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35635	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

ZMA GPOL	Wahlpflichtmodul Geschichte AUB			Gewicht der Note <b>6</b>	Workload <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die wichtigsten Kulturen und Staaten der bisherigen Weltgeschichte und über Verläufe und Probleme der europäischen Expansion nach Übersee. Sie verfügen über ein kritisches Bewusstsein von der globalen Bedeutung Europas als Knotenpunkt und Akkumulationszentrum politisch-technischer Kompetenzen und von den Strategien europäischer Einflussnahme in der außereuropäischen Welt. Sie sind vertraut mit den wichtigsten Methoden und Theorien moderner Globalgeschichtsschreibung und können sie an ausgewählten Beispielen selbständig anwenden. Sie sind in der Lage, interkulturelle Vergleiche von Gesellschaften und deren Institutionen und „Eurozentrismen“ kritisch zu hinterfragen.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang 10 - 15 Seiten Dauer 6 - 8 Wochen					
Modulabschlussprüfung ID: 77259	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt	2	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2					

ZMA PPOL	Wahlpflichtmodul Philosophie AUB			Gewicht der Note <b>6</b>	Workload <b>6 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen in systematischer Hinsicht eine Beurteilungskompetenz in Bezug auf ausgewählte Bereiche der spezifischen normativen Begründungsformen in der metaphysischen Tradition und in den nachmetaphysischen Positionen (Theorien der Anerkennung, Diskursethik, Phänomenologie). Die Schwerpunkte der historischen Kenntnisse, die sie sich aneignen, liegen auf der Tradition des Naturrechts, der klassischen deutschen Philosophie, den nach-hegelschen Positionen des 19. Jahrhunderts, der Phänomenologie und/oder der Frankfurter Schule. Die Studierenden erwerben ein grundsätzliches Verständnis für die Schnittstellen zwischen philosophischen Rationalitätstheorien und Grundfragen der Soziologie, Politologie und Wirtschaftswissenschaft.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 35672	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	unbeschränkt	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

ZMA G3	Wirtschaft und Gesellschaft			Gewicht der Note <b>0</b>	Workload <b>12 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen fortgeschrittene Kenntnisse in den Quellen und internationalen Standardwerken zur Geschichte der Weltwirtschaft, aber auch in der Spezialliteratur ausgewählter einzelner Wirtschaftsregionen sowie in Ansätzen zur ökonomischen Analyse. Sie verfügen über Kenntnisse von den wechselseitigen Bedingungsbeziehungen wirtschaftlicher und politisch-sozialer Verhältnisse und Prozesse wie von der ökonomischen Dimension der europäischen Kulturproduktion. Sie sind in der Lage, aus selbst recherchierten Quellen paradigmatisch die politisch-gesellschaftlichen, aber auch die wissenschaftlich-technischen Dimensionen konkreter historischer Produktionsverhältnisse zu ermitteln, darzustellen und zu problematisieren.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: 8 - 12 Wochen Umfang: 20 - 30 Seiten					
Modulabschlussprüfung ID: 46391	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		unbeschränkt	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

ZMA P2	Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie			Gewicht der Note <b>0</b>	Workload <b>12 LP</b>
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Begriffen, Problemstellungen und Methoden der Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie vertraut. Sie verfügen über ein grundlegendes Wissen über die Entstehungsgeschichte der Wissenschaft. Über die Wechselbeziehungen zwischen den in der Erfahrung verbleibenden lebensweltlichen, den erfahrungsfreien metaphysischen und den naturalistischen Begründungen der wissenschaftlichen Erkenntnis verfügen sie über fundamentale Kenntnisse. Die Studierenden kennen die Grundzüge des Spannungsverhältnisses zwischen diesen Ansätzen und die Versuche seiner Überwindung. Sie können in der Epistemologie verschiedene Wahrheitstheorien voneinander unterscheiden, kennen die unterschiedlichen Spielarten skeptischer Argumentation, sind mit der anschaulichen und begrifflichen Komponente der Erkenntnis vertraut und haben Kenntnis davon, wie die verschiedenen Wissensstufen (Wahrnehmung, Erinnerung und Imagination, Erfahrung und Wissenschaft) in ihrem Wechselverhältnis bestimmt werden können.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Dauer: maximal 12 Wochen Umfang: 15 - 20 Seiten (ca. 30.000 - 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
Modulabschlussprüfung ID: 35692	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>		2	9	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1					

## Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung





**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

### **Annex 1 Notenumrechnung**

Für die Anrechnung im Rahmen des Double Degree an der Andrassy Universität Budapest erbrachter Leistungen für den Abschluss an der Universität Wuppertal wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Ungarische Note	Deutsche Note
4,5 - 5,0 („jeles“, lobenswert)	1,0
3,5 - 4,4 („jó“, gut)	2,0
2,5 - 3,4 („közepes“, mittelmäßig)	3,0
1,5 - 2,4 („elégséges“, genügend)	4,0
1,0 - 1,4 („elégtelen“, ungenügend)	5,0

Für die Anrechnung im Rahmen des Double Degree an der Universität Wuppertal erbrachter Leistungen für den Abschluss an der Andrassy Universität Budapest wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Deutsche Note	Ungarische Note
1,0 - 1,5 (sehr gut)	5
1,6 - 2,5 (gut)	4
2,6 - 3,5 (befriedigend)	3
3,6 - 4,0 (ausreichend)	2
5,0 (ungenügend)	1